

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Markt Kipfenberg - Sondernutzungssatzung

Der Markt Kipfenberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a Satz 1, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast des Marktes Kipfenberg, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.
- 2) Zu den Straßen gehören alle Bestandteile des Art. 2 BayStrWG insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis des Marktes Kipfenberg. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann.
- 2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- 3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- 4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- 5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig und schriftlich beim Markt Kipfenberg zu stellen. Der Markt Kipfenberg kann verlangen, dass der Antrag durch Plan, Zeichnungen, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erläutert wird.

§ 4 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nach vorhergehendem Antrag auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- 2) Die Erlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zu Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.

- 3)
- 4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Kipfenberg unverzüglich anzuzeigen. Mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt endet die Erlaubnis.
- 5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 - a) baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) baurechtlich genehmigte Licht- und Luftschächte;
 - c) baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Hauseingängen und Schaufenstern, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
 - e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende oder künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - f) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes
- 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen und öffentlicher Belange vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 6 Erlaubnisversagung

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - g) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann,
 - h) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - i) wenn durch die Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebräuch besonders beeinträchtigt ist.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung der Erlaubnis gilt insbesondere für den Marktplatz und sonstige Fußgängerbereiche.

§ 7 Widerruf

- 1) Der Markt Kipfenberg behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere dieser Satzung oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- 2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 8 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen und Lagern
- b) für das Betteln in jeglicher Form
- c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen oder der Einrichtungen von Grillstellen

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebräuch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind dem Markt Kipfenberg vor Beginn besonders anzuzeigen.
- 3) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.
- 4) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wiederherzustellen.
- 5) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen der Absätze 3 und 4 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist der Markt Kipfenberg berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- 6) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- 7) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- 8) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Kipfenberg gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleicherweise verpflichtet.

§ 10 Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Markt Kipfenberg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Kipfenberg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Markt Kipfenberg alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Markt Kipfenberg einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels derer er die Sondernutzung ausübt. Der Markt Kipfenberg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Kipfenberg. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

- 5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Kipfenberg aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- 1) Die für eine Sondernutzung zu entrichtende Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).
- 2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch
 - b. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3) Bei der Gebührenrechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- 4) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- 6) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kipfenberg (Kostensatzung) erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. der Rechtsnachfolger von b)
 - d. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
 - e. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn die Sondernutzung dem Grundstück dient.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten
 - a. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
 - c. bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung
 - d. für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus.
- 2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen des Marktes Kipfenberg.

§ 16 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Markt Kipfenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- 3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 66 Nr. 2 und 3 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Das Gebührenverzeichnis findet mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- 2) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Erlaubnisantrag beim Markt Kipfenberg einzureichen.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 02.08.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.01.1975 und die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.01.1975 außer Kraft.

Kipfenberg, 15.06.2023

Christian Wagner
Erster Bürgermeister

Gebührenverzeichnis – Anlage zu § 11 Abs. 1 der Satzung

Tarif- stelle	Art d. Nutzung	Berech- nung		Gebührensatz
		Einheit	Zeitraum	
1	a Lagerung Bearbeitung und Vorbereitung von Materialien und Gegenstände aller Art, insbesondere Baustoffen, Aufstellung von Kränen, Gerüsten, Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Umzäunungen und vergleichbaren Einrichtungen	m ²	wöchentlich	0,50 € *)
	b auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen	m ²	wöchentlich	1,80 € *)
2	Fahrradabstellanlagen	Stück	jährlich	15,00 €
3	über das Straßenverkehrsrechtlich zulässige hinausgehende Abstellen von Fahrzeugen			
	a Busse, Lastwagen, Möbelwagen, Zugmaschinen	Fahrzeug	monatlich	75,00 €
	b Personenwagen	Fahrzeug	monatlich	20,00 €
	c Taxen	Fahrzeug	monatlich	75,00 €
	d Sonstige Fahrzeuge	Fahrzeug	monatlich	10,00 €
	e Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	Fahrzeug	täglich	15,00 €
4	Fahrbahnüberspannende Transparente Werbefahnen etc.	Stück	wöchentlich	10,50 €
5	Warenautomaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	m ²	jährlich	10,00 €
6	a Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Deko u. ä. vor Gaststätten oder anderen Gewerbebetrieben	m ²	monatlich	1,00 € *)
	b auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen	m ²	monatlich	2,50 € *)
7	Verkaufseinrichtungen vor Einzelhandelsbetrieben, Verrichtung gewerblicher Arbeiten	m ²	jährlich	29,00 – 70,00 €
8	Verkaufsstände und –buden, Foodtrucks außerhalb eines festgesetzten Marktes	m ²	wöchentlich	2,50 – 20,00 € *)
9	Informationsstände			
	a zur freien Meinungsäußerung			gebührenfrei
	b für sonstige Zwecke	Stück	täglich	13,00 €
10	a Christbaumverkauf	m ²	wöchentlich	0,40 € *)
	b Christbäume als Deko zu Werbezwecken	m ²	monatlich	6,00 € *)
11	Standkonzerte zu Werbezwecken		täglich	34,50 €
12	Straßenfeste		täglich	10,00 €
13	Werbeveranstaltungen vor Gewerbebetrieben		täglich	25,00-140,00 €
14	a oberirdisch verlegte Leitungen	lfd. M.	jährlich	0,70 – 5,00 € *)
	b unterirdisch verlegte Leitungen	lfd. M	jährlich	0,70 – 4,00 € *)

Tarif- stelle	Art d. Nutzung	Berech- nung		Gebührensatz
		Einheit	Zeitraum	
15	Aufgrabungen, soweit diese nicht für Zwecke der öffentlichen Versorgung erforderlich sind	lfd. M	wöchentlich	0,70 € *)
16	Blumenkübel, -tröge und Topfpflanzen	m ²	jährlich	3,00 € *
17	Masten für Freileitungen, Fahnen, Maibäume (soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die privatrechtliche Gestaltungsverträge abzuschließen sind)	je Mast	jährlich	10,00 €
18	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann			
	a Motorsportliche Veranstaltungen, sonstige Veranstaltungen, Versuchsfahrten etc.		täglich	50 – 1.000,00 €
	b Fahrten mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achsellasten oder Gesamtgewicht die allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten	je angefahrene 20 km		10 – 100,00 €
19	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken z.B. Industriewerken Einzelhandelsstellen Tankstellen Gärtnerien Gaststätten Campingplätze		jährlich	50 – 2.500,00 €
20	a Werbeanlagen, Plakate und ähnliches bis zu einem Format von A1		wöchentlich	2,00 € *)
	b Werbeanlagen, Plakate und ähnliches über einem Format von A1		wöchentlich	5,00 E *)
	c Wahlwerbung 6 Wochen vor dem Wahltermin und 2 Wochen nach dem Wahltermin			gebührenfrei

*) Mindestgebühr 10,00 €